

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 41 (1944)

Heft: (3)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bezahlen, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung unerträglich einschränken zu müssen.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 23. Dezember 1942 wird bestätigt.

2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens werden festgesetzt auf Fr. 20.50 (inkl. Stempelgebühr) und H. zur Bezahlung auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 5. Februar 1943.)

D. Verschiedenes.

Armen- und Niederlassungswesen. Ehemalige Insassen von Heil- und Pflegeanstalten, die aus der Behandlung entlassen und arbeitsfähig sind und, sei es auch durch Vermittlung der Anstaltsfürsorgerin, in eine Stelle treten, erwerben am Arbeitsort Wohnsitz.

Personen, die von der Anstaltsleitung in Familien verkostgeldet werden, sind nach § 109, Abs. 2 ANG vom Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes in der Gemeinde des Kostgebers ausgeschlossen. Ferner brauchen Pfleglinge, die von der Anstalt in Anwendung der Verordnung über die Versorgung von Insassen der staatlichen Heil- und Pflegeanstalten in Pflegefamilien vom 18. Mai 1937 in Familienpflege untergebracht und dort nach § 10 der Verordnung zur Arbeit angehalten werden, die jedoch nach § 7 der Verordnung unter ärztlicher Kontrolle bleiben und nach § 6 durch die Anstaltsleitung unter gewissen Voraussetzungen in die Anstalt zurückversetzt werden können, für ihren Aufenthalt in der Pflegefamilie nach § 110 ANG nicht in das Wohnsitzregister eingetragen zu werden. Personen dagegen, die aus der Behandlung entlassen und arbeitsfähig sind und, sei es auch durch Vermittlung der Anstaltsfürsorgerin, in eine Stelle treten, erwerben am Arbeitsorte Wohnsitz. Das Gesetz gibt keine Handhabe, um auch für solche Personen eine Ausnahme von der Regel zuzulassen; es scheint hierfür übrigens auch kein Bedürfnis vorzuliegen.

(Ansichtsausschreibung der Gemeindedirektion des Kantons Bern vom 24. September 1942; Mtschr. XLII, Nr. 9.)